

■ Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung

vom 25. März 2014

In Kraft seit 1. November 2014

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung: Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand	4
Art. 2 Vollzugszuständigkeit	4
Art. 3 Bewilligungsvorbehalt	4
Art. 4 Durchleitungsrecht	4
Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen	4
Art. 6 Umweltschutz auf der Baustelle	5
Art. 7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen	5
Art. 8 Stand der Technik	5
Art. 9 Abwasserbeseitigung	5
Art. 10 Betriebs- und Unterhaltspflicht	6
II. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde	6
a) Öffentliche Abwasseranlagen	6
Art. 11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen / GEP	6
Art. 12 Kontrollen / Bauabnahmen	6
Art. 13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde	6
Art. 14 Unterhaltsplanung	6
Art. 15 Werterhaltung / Ersatz der Abwasseranlagen	7
b) Private Abwasseranlagen	7
Art. 16 Bewilligungsverfahren / -unterlagen	7
Art. 17 Kontrollpflicht	7
Art. 18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	7
Art. 19 Kataster der Betriebe	7
III. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer	7
Art. 20 Grundsatz, Planung	7
Art. 21 Anmeldung für Kontrollen	8
Art. 22 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente	8
Art. 23 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern	8
Art. 24 Inkrafttreten	9

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung

Der Gemeinderat Andelfingen, gestützt auf Ziffer 26 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 04.12.2013, erlässt :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind

- a) das Gemeindewerk für die Festlegung der notwendigen Bewilligungsunterlagen, für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen, für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation sowie für alle übrigen Belange, welche nicht in die Zuständigkeit des Gemeindeingenieurs oder des Gemeindegeometers fallen,
- b) der Gemeindeingenieur für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen,
- c) der Gemeindegeometer für die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen.

Art. 3 Bewilligungsvorbehalt

Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

Art. 4 Durchleitungsrecht

Der Bestand und die Unterhaltspflichten von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, sind mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen

Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstückentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasser-

entsorgung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstückentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen.

Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch qualifizierte Bauhandwerker und Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

Art. 6 Umweltschutz auf der Baustelle

Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt das Gemeindewerk von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.

Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

Das Gemeindewerk sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen.

Art. 7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen

Das Gemeindewerk sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.

Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

Art. 8 Stand der Technik

Der Ausdruck „Stand der Technik“ bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlagen ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut werden.

Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sind zu beachten.

Art. 9 Abwasserbeseitigung

Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation oder die ARA schädigt, noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.

Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehrriecht in die Kanalisation ist verboten.

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Wo notwendig ordnet das Gemeindewerk zum Schutz der Gewässer Rückhaltungsmassnahmen und/oder die Behandlung des Regenwassers an.

Nicht verschmutztes Abwasser ist von der ARA fern zu halten (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.). Es muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickern können oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 10 Betriebs- und Unterhaltspflicht

Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

II. Aufgaben und Dienstleistungen des Gemeindewerkes

a) Öffentliche Abwasseranlagen

Art. 11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen / GEP

Das Gemeindewerk ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Das Gemeindewerk erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

Art. 12 Kontrollen / Bauabnahmen

Baukontrollen und Bauabnahmen haben auf Verlangen des Gemeinderates in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.

Art. 13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum des Gemeindewerkes

Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum des Gemeindewerkes übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen den Normen entsprechen, in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Leitungen, welche das Gemeindewerk übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekannt gegeben werden.

Art. 14 Unterhaltsplanung

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung be-

sondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.

Art. 15 Werterhaltung / Ersatz der Abwasseranlagen

Beim Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert das Gemeindewerk in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist beheben zu lassen.

b) Private Abwasseranlagen

Art. 16 Bewilligungsverfahren / -unterlagen

Das Gemeindewerk erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.

Falls erforderlich, leitet das Gemeindewerk das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur BVV).

Art. 17 Kontrollpflicht

Das Gemeindewerk kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung.

Art. 18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Die Gemeinde bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

Art. 19 Kataster der Betriebe

Das Gemeindewerk kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, dem Gemeindewerk die dafür nötigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu liefern.

Der Kataster ist öffentlich.

III. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer

Art. 20 Grundsatz, Planung

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Ziffer 9 dieser Verordnung abzuleiten.

Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.

Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Bei Liegenschaftsentwässerungen dürfen ausschliesslich Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch „Qplus“ verfügen.

Art. 21 Anmeldung für Kontrollen

Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan des Gemeindewerkes rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Art. 22 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente

Die Abwasseranlagen sind dem Gemeindewerk zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind dem Gemeindewerk die Protokolle der Dichtheitsprüfung sowie das Spülprotokoll und die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Dem Gemeindewerk sind auf Verlangen vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Art. 23 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist dem Gemeindewerk schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 24 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen am: 25. März 2014

Ueli Frauenfelder
Präsident

Patrick Waespi
Schreiber

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausführungsbestimmungen kann gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, gerechnet ab der Veröffentlichung, beim Bezirksrat Andelfingen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Verfügung Nr.: 0827

genehmigt am: 21. Mai 2014

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

